

In Hessen Verbesserungen bei der Bibliotheks-Eingruppierung für untere Entgeltgruppen

Viele Änderungen folgen denen im TV-L / Keine EG 7 und EG 9c

Entgegen der in der vergangenen BuB-Ausgabe geäußerten Hoffnung ziehen sich die Redaktionsverhandlungen zu Änderungen im »Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)« auch bei Redaktionschluss dieses Heftes immer noch hin.

Aber es ist inzwischen ein Stand erreicht, bei dem davon auszugehen ist, dass sich an den für Beschäftigte in Bibliotheken interessanten Verbesserungen nichts mehr ändert. Daher soll nun ein Überblick gegeben werden.

Viele Änderungen folgen denen im »Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)« nach, über die im letzten BuB (71(2019)11, S. 624-627) berichtet wurde. So ist auch im TV-H vorgesehen:

- die Abschaffung der »kleinen EG 9« und deren Umwandlung in eine EG 9a (mit eigenen Beträgen und normalen Stufenlaufzeiten, betrifft aber in der Praxis nicht die »Beschäftigten in Bibliotheken«) und die Umwandlung der »großen EG 9« in eine (unveränderte) EG 9b zum 1. August 2019,
- die Streichung der »Speziellen Tätigkeitsmerkmale (TM)« für Bibliotheksbeschäftigte in Teil II.1 der Entgeltordnung (EGO) – dort wird ab 1. Januar 2020 nur noch ein Vermerk zu finden sein, dass auch für diese der – teilweise neugefasste – Teil I der EGO (= Allgemeine TM für den Verwaltungsdienst) Anwendung findet.

Dies bedeutet nun auch in Hessen die Erfüllung einer uralten Forderung der Gewerkschaften und Berufsverbände,

nachdem denselben Schritt die Kommunen ab 2017 gemacht haben und die übrigen Bundesländer ebenfalls zum 1. Januar 2020 nachziehen.

Allerdings besteht in Hessen eine andere Ausgangssituation. Es war in den Verhandlungen in 2014 gelungen, dass, obwohl die EGO des TV-H so etwa 95-prozentig der des TV-L entspricht, ausgerechnet für die Bibliotheksbeschäftigten die damals beste EGO – die des Bundes – vereinbart wurde. Diese hatte vor allem endlich die Eingruppierung bis zur EG 12 geöffnet, auch wenn sich in der Praxis dann viele Höhergruppierungsträume nicht erfüllten.

Dadurch, dass also in Hessen die TM für Bibliotheksbeschäftigte in den EG 9(b)-12 schon seit 2014 mit denen identisch sind, die die Kommunen erst 2017 einführen und die anderen Länder nun in 2020, bleiben jetzt nur wenige Verbesserungen übrig, eher in den unteren EG.

Möglichkeiten für Höhergruppierungen gibt es durch neue oder geänderte EG sowie durch abgesenkte Anforderungen ab 2020 am ehesten von EG 3 nach 4, von 5 nach 6, von 6 nach 8 oder 9a und von 9a nach 9b. In der beigefügten Tabelle können die bisherigen TM mit den neuen verglichen werden und so vielleicht eine Abschätzung von Höhergruppierungschancen ermöglichen.

Wermutstropfen gibt es auch: So wird es auch in Hessen (im Gegensatz zu den Kommunen) weiterhin weder eine EG 7 noch eine EG 9c geben. Und: Im Zuge der Vereinheitlichung werden die sogenannten »Sonstigen« (»Sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen

entsprechende Tätigkeiten ausüben«) aus dem Text der EG 9b herausfallen, da diese nur in der Fassung, die bislang in Bibliotheken galt (Teil II.1 der EGO), enthalten waren und nicht in den künftig geltenden »Allgemeinen TM«. Ob dies Seiteneinsteiger/-innen in Bibliotheken betreffen wird beziehungsweise ob dies durch die für Bibliotheken andererseits neue Fallgruppe 3 in der EG 9b (»gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen«) aufgefangen wird, muss sich zeigen.

Es ist davon auszugehen, dass auch in den Tarifverträgen der Goethe-Universität Frankfurt und der TU Darmstadt dieselben Änderungen wie im TV-H vorgenommen werden.

Beschäftigte müssen für eine Höhergruppierung wieder – zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2020 – einen Antrag stellen. Auch wenn in Hessen »stufengleich« höhergruppiert wird und damit das umständliche Procedere des TV-L entfällt, sei für die Fallstricke eines Höhergruppierungsantrags auf den Artikel zum TV-L in diesem Heft (siehe Seite 694) verwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass auch in den Tarifverträgen der Goethe-Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt dieselben Änderungen wie im TV-H vorgenommen werden, dort dauern die Verhandlungen ebenfalls noch an. Sollte sich dort (oder an den hier dargestellten Regelungen des TV-H) doch noch etwas ändern, wird BuB berichten.

Wolfgang Folter, BIB-Tarifexperte

Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten in Hessen: Vergleich 2019 – 2020^x

EG	Hessen ¹ : Eingruppierung bis 31.12.2019 nach Teil II ²	Hessen ¹ : Eingruppierung ab 1.1.2020 nach Teil I ²	Anm. u. Höhergruppierungsmöglichkeiten
	II.1 Besch. in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen ... <i>Einl. EG 2-5, 9b/FG 2: „Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien (, Museen od. and. wiss. Anst.) („) ...“</i>	I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst <i>Einleitung in EG 2, 3, 4/FG 1, 5, 9b/FG 2+3: „Beschäft. im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst u. im Außendienst („) ...“</i>	
2	mit einfachen Tätigkeiten	mit einfachen Tätigkeiten	
3	mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachl. Anlernng. erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitg. bzw. eine fachl. Anlernng. erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	3 > 4/FG 2
4	mit schwierigen Tätigkeiten	1. mit schwierigen Tätigkeiten 2. Beschäftigte der EG 3, deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert	Neu
5	1. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit	1. mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit	
6	2. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert	2. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert	5 > 6
8	Besch. der EG 5 FG 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu 1/4 selbständige Leistungen erfordert	Besch. der EG 5, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse erfordert — [Hessen: In Teil I keine EG 7] —	VerringerteAnford.; 6>8/9a
	Besch. der EG 5 FG 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert	Neu; Verringerte Anford.
9	— [Bibl.beschäft.: Keine „Kleine EG 9“] — (vgl. EG 8)	9a: Besch. der EG 6, deren Tät. selbständige Leistungen erfordert	Alte 8 = 9a
	Große 9: 1. Besch. der FG 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der FG 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	9b: 1. Besch. der FG 2 oder 3, deren Tät. sich dadurch aus der FG 2 od. 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	Neu; ggf. Umgruppierung
	Große 9: 2. mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	9b: 2. mit abgeschloss. Hochschulbildung u. entsprechender Tät. 9b: 3. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	Keine „Sonst.“ Neu; 9a > 9b
10	Besch. der EG 9 FG 1, deren Tät. sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9 FG 1 heraushebt	— [Hessen: Keine EG 9c] — (vgl. EG 9b FG 1) Besch. der EG 9b FG 1, deren Tät. sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt	
11	Besch. der EG 9 FG 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9 FG 1 heraushebt	Besch. der EG 9b FG 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt	
12	Besch. der EG 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt	Besch. der EG 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt	

^x Redaktion noch nicht abgeschlossen – Besch.=Beschäftigte, EG=Entgeltgruppe/FG=Fallgruppe, Tät.=Tätigkeit(en) – Überleitung von großer EG 9 in 9b zum 1.8.2019 automatisch – ¹ TV-H, TV-G-U, TV-TU Darmstadt – ² In Teil II: 1 ist ab 1.1.2020 nur noch ein Vermerk vorgesehen, dass Teil I Anwendung findet.

4.11.2019 Wolfgang Folter